

## **Produktinformationsblatt zur Kranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe für Studenten, Au-pairs, Praktikanten und Sprachschüler**

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die Kranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe für Studenten, Au-pairs, Praktikanten und Sprachschüler von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern sollen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-ERV / Austauschprogramme 2007 (Allgemeine Bestimmungen, Glossar und Besondere Teile A und B), die diesem Produkt zugrunde liegen.

### **Um welchen Vertragstyp handelt es sich bei der Kranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe für Studenten, Au-pairs, Praktikanten und Sprachschüler?**

Die Kranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe für Studenten, Au-pairs, Praktikanten und Sprachschüler ist eine Versicherung für jeweils einen Aufenthalt im Ausland.

### **Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?**

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen: Wir erstatten Ihnen die Kosten für notwendige Heilbehandlungen im Ausland bei stationärer oder ambulanter Behandlung. Sofern Sie den Wunsch haben, in ein Krankenhaus an Ihrem Heimatort verlegt zu werden und aus medizinischer Sicht nichts gegen den Transport einzuwenden ist, organisieren wir für Sie den Krankenrücktransport und übernehmen die anfallenden Kosten. Versicherungsschutz besteht auch bei Reisen während des versicherten Aufenthaltes bis zu jeweils maximal 42 Tagen. Heimaturlaube sind nicht versichert. Der Selbstbehalt beträgt bei Heilbehandlungskosten in den USA € 25,- je Versicherungsfall, bei Behandlungen im Emergency Room € 250,- (entfällt bei medizinischer Notwendigkeit bzw. bei nachfolgenden stationärem Aufenthalt). Außerhalb der USA fällt kein Selbstbehalt an.

### **Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?**

Die Prämie für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Schadensfall nur regulieren können, wenn Sie mit der Prämienzahlung nicht in Verzug sind.

### **Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?**

Damit die Prämie nicht unangemessen hoch ist, müssen wir einige Fälle vom Versicherungsschutz ausschließen. Die planmäßige Behandlung bestehender Erkrankungen ist z.B. nicht versichert.

### **Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?**

Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, haben wir im Folgenden für Sie aufgeführt: Vor stationären Aufenthalten oder Krankenrücktransporten ist unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN aufzunehmen.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten, können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

### **Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Beginn des versicherten Aufenthaltes, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung des versicherten Aufenthaltes.

### **Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist abhängig vom gewählten Tarif und endet spätestens mit Beendigung des versicherten Aufenthaltes.